

BVGer A-1766/2011 vom 7. September 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1766_2011

FR: TAF A-1766/2011 du 7 septembre 2011

IT: TAF A-1766/2011 del 7 settembre 2011

Regeste

Hausinstallationen

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern sie von Behörden erlassen wurden, die gemäss Art. 33 und 34 VGG als Vorinstanzen gelten und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Mit der hier zu beurteilenden Beschwerde wird eine Verfügung des Eidgenössischen Starkstominspektorats angefochten. Dieses ist Vorinstanz im Sinne von Art. 33 f. VGG. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG ist nicht ersichtlich. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Art. 20 Abs. 2bis VwVG hält fest, dass eine Mitteilung, welche nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch als erfolgt gilt. Die Verfügung der Vorinstanz vom 7. Februar 2011 wurde mit eingeschriebener Post gleichentags an den Beschwerdeführer abgesandt. Ein erster Zustellversuch war erfolglos. Auch während der bis am 15. Februar 2011 dauernden Frist holte der Beschwerdeführer die Sendung bei der Post nicht ab. Demnach gilt die Sendung als am letzten Tag der Abholfrist zugestellt und somit als am 15. Februar 2011 eröffnet. Die Beschwerdefrist begann am 16. Februar 2011 zu laufen (Art. 20 Abs. 1 VwVG) und dauerte bis zum 17. März 2011. Gemäss Art. 50 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG sind Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen. Diese Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Rechtsmittelinstanz oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeschrift datiert vom 21. März 2011 (Postaufgabe). Da die Beschwerdefrist am 17. März 2011 unbenutzt verstrich, erfolgte die Beschwerde verspätet. Zwar macht der Beschwerdeführer geltend, die Verfügung vom 7. Februar 2011 sei nicht fristgerecht überbracht worden und beantragt eine Verlängerung der Beschwerdefrist um 30 Tage. Dem kann nicht gefolgt werden. Die korrekte Zustellung der Verfügung durch die Post und deren weiteres Vorgehen sind in den Akten belegt. Aus diesem Grund besteht auch kein Raum für eine Wiederherstellung der Frist gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG, zumal der Beschwerdeführer oder sein Vertreter nicht unverschuldeterweise abgehalten wurden, binnen Frist zu handeln. Der Beschwerdeführer hat demnach die Beschwerdefrist versäumt,

weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 2

Im Übrigen geht aus den Akten hervor, dass sowohl die Netzbetreiberin als auch die Vorinstanz dem Beschwerdeführer auf grosszügige Art und Weise immer wieder - über mehr als drei Jahre hinweg - Gelegenheit gaben, seinen Pflichten nachzukommen und die geforderte Mängelbehebungsanzeige einzureichen. Es ist demnach festzuhalten, dass der Beschwerdeführer offensichtlich über genügend Zeit verfügte, die notwendigen Schritte zur Mängelbehebung an die Hand zu nehmen.

E. 3

Bei diesem Prozessausgang sind gestützt auf Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie werden auf Fr. 500.-- festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der gleichen Höhe verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.